

Marktgemeinde: **Aggsbach**
Polit. Bezirk: Krems-Land
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.3.2023, TOP 15, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Aggsbach-Markt, Groisbach, Köfering und Willendorf** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

BW-A2 – 2 WE, KG. Aggsbach-Markt

- Gewährleistung der Verkehrserschließung von der Landesstraße L 7141 aus, durch Errichtung einer Brücke
- Gewährleistung der Errichtung einer Bebauung, welche den baukulturellen Vorgaben des Managementplanes Welterbe Wachau entspricht
- Gewährleistung eines Anschlusses an das öffentliche Gut für das Grundstück 135.

Die BW-A2 – 2 WE kann auch in Teilen freigegeben werden, wenn die Bebauung der restlichen Teile der Aufschließungszone dadurch nicht verhindert wird.

BW-A2.1. - 2 WE, KG. Aggsbach-Markt

- Gewährleistung der Verkehrserschließung durch Zusammenlegung mit dem angrenzenden Grundstücke Baufläche Bfl. .60 und Grdst. 125 oder im Zuge der Freigabe der BW-A2 – 2 WE

BW*-A3 – 2 WE, KG. Willendorf

- Gewährleistung der Errichtung einer Bebauung, welche den baukulturellen Vorgaben des Managementplanes Welterbe Wachau entspricht.

BW-A1 – 2 WE, KG. Aggsbach-Markt

- Gewährleistung der Errichtung einer Bebauung, welche den baukulturellen Vorgaben des Managementplanes Welterbe Wachau entspricht
- Sicherstellung der Verkehrserschließung, sowie deren Ver- und Entsorgung.

BW-A8 – 2 WE, KG. Aggsbach-Markt

- Gewährleistung der Errichtung einer Bebauung, welche den baukulturellen Vorgaben des Managementplanes Welterbe Wachau entspricht
- Sicherstellung der Verkehrserschließung, sowie der Ver- und Entsorgung.

BW-A9 – 2 WE, KG. Aggsbach-Markt

- Gewährleistung der Errichtung einer Bebauung, welche den baukulturellen Vorgaben des Managementplanes Welterbe Wachau entspricht
- Sicherstellung der Verkehrserschließung, sowie der Ver- und Entsorgung.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 21. Juli 2023, Zl. RU1-R-4/015-2021, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Aggsbach-Markt, am 9. August 2023

angeschlagen am: 10. August 2023

abgenommen am: 25. August 2023



Der Bürgermeister:

Josef Kremser

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 6.9.2023

NÖ Landesregierung
im Auftrage

